

## Vereinbarung über die gemeinsame Beschaffung von Lehrmitteln für die St.Galler Volksschule

Der Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) und der Lehrmittelverlag des Kantons St.Gallen vereinbaren was folgt:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung regelt die gemeinsame Beschaffung von Lehrmitteln für die Volksschule des Kantons St.Gallen durch den Lehrmittelverlag des Kantons St.Gallen.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung bezweckt durch die gemeinsame Beschaffung den wirksamen Wettbewerb unter den Anbietenden zu fördern, Transparenz während der Beschaffung zu gewährleisten und die wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel sicherzustellen.

#### Art. 2 Vereinbarungspartner

<sup>1</sup> Vereinbarungspartner sind die Volksschulträger im Kanton St.Gallen, die der Vereinbarung durch Erklärung beigetreten sind, und der Lehrmittelverlag des Kantons St.Gallen (LMVSG).

<sup>2</sup> Ein Volksschulträger kann der Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des SGV beitreten.

<sup>3</sup> Der Austritt aus der Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten auf Ende eines Schuljahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des SGV möglich.

<sup>4</sup> Der SGV-Vorstand kann Volksschulträger, die gegen die Vereinbarung verstossen – insbesondere gegen Art. 6 Abs. 1 – von der Vereinbarung ausschliessen.

#### Art. 3 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung umfasst die Beschaffung von Lehrmitteln bei staatlichen und privaten Verlagen und deren Lieferung an die Volksschulträger.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist die Entwicklung von Lehrmitteln durch den LMVSG.

### II. Aufgaben

#### Art. 4 SGV

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle des SGV führt eine Liste der Volksschulträger, die der Vereinbarung angeschlossen sind.

<sup>2</sup> Er ermöglicht dem LMVSG den Abruf dieser Liste über einen geschützten Zugriff oder informiert diesen jeweils innert 30 Tagen über Bei- und Austritte.

#### Art. 5 LMVSG

<sup>1</sup> Der LMVSG stellt den Volksschulträgern ein Bestellportal zur Verfügung.

<sup>2</sup> Er beschafft Lehrmittel und Dienstleistungen unter Einhaltung der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

<sup>3</sup> Der LMVSG darf Volksschulträgern, die dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, keine besseren Konditionen gewähren.

#### *Art. 6 Volksschulträger*

<sup>1</sup> Der Volksschulträger bestellt Lehrmittel, die auf der von der Steuergruppe Lehrmittel verabschiedeten Liste «Lehrmittel für die Volksschulträger des Kantons St. Gallen» aufgeführt sind, ausschliesslich beim LMVSG über dessen Bestellportal und unter Beachtung der Bestelltermine.

<sup>2</sup> Für Lehrmittel, die nicht auf der von der Steuergruppe Lehrmittel verabschiedeten Liste «Lehrmittel für die Volksschulträger des Kantons St. Gallen» aufgeführt sind, ist der Volksschulträger in der Wahl des Lieferanten frei. Es ist ihm bewusst, dass er dabei selbst die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen einhalten muss.

### **III. Finanzielles**

#### *Art. 7 Abgeltung des LMVSG*

<sup>1</sup> Der Aufwand des LMVSG für die Beschaffung der Lehrmittel unter Einhaltung des öffentlichen Beschaffungswesens ist im Rahmen einer Vollkostenrechnung und innerhalb der ausgewiesenen Rabattpolitik inbegriffen.

<sup>2</sup> Die Sonderrabatte gelten nur für jene Volksschulträger, die sich dieser Vereinbarung angeschlossen haben. Sonderrabatte werden auf Stufe Haupt-Lieferanten gemäss der SGV-Lehrmittelliste und im Rahmen einer «open-book Politik» jährlich dem SGV vorgelegt. Die Sonderrabatte werden jährlich vom LMVSG und SGV festgelegt.

<sup>3</sup> Die Preisgestaltung der vom LMVSG selbst produzierten Lehrmittel (auch in Kooperation mit anderen Verlagen) bleibt davon unberührt.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### *Art. 8 Keine einfache Gesellschaft*

<sup>1</sup> Die Vereinbarungspartner sind unabhängig. Keine Bestimmung dieses Vertrages soll dahingehend ausgelegt werden, dass dieser Vertrag eine einfache Gesellschaft oder ein Joint Venture begründet. Kein Partner ist berechtigt, den anderen Partner mit seinen Erklärungen rechtlich zu binden, andere Rechtsgeschäfte für ihn vorzunehmen oder Leistungen stellvertretend entgegenzunehmen.

#### *Art. 9 Änderungen*

<sup>1</sup> Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit.

#### *Art. 10 Vertragsdauer*

<sup>1</sup> Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

<sup>2</sup> Sie tritt nach Unterzeichnung durch den SGV und den LMVSG mit dem Beitritt des ersten Volksschulträgers in Kraft.

<sup>3</sup> Sie kann vom SGV und vom LMVSG unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Frühester Kündigungstermin ist das Schuljahr 2027/28.

**Art. 11 Rechtswahl und Gerichtsstand**

- <sup>1</sup> Die Vereinbarung untersteht schweizerischem Privatrecht.
- <sup>2</sup> Gerichtsstand ist St.Gallen.

St.Gallen, 17. November 2023

St.Gallen, 20. November 2023

**Verband St.Galler  
Volksschulträger (SGV)**

**Amt für Volksschule / Lehrmittelverlag  
des Kantons St.Gallen (LMVSG)**



.....  
Christoph Ackermann, Präsident



.....  
Alexander Kummer, Amtsleiter



.....  
Markus Hellstern, Geschäftsführer



.....  
Christian Grob, Geschäftsführer

---

**Beitrittserklärung**

*Einzureichen bei:*

*Verband St. Galler Volksschulträger (SGV), Geschäftsstelle, Rosenbergstrasse 38, 9000 St. Gallen*

Der Schulträger .....  
tritt der zwischen dem Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) und dem Lehrmittelverlag  
des Kantons St. Gallen am 17./20. November 2023 abgeschlossenen Vereinbarung über die  
gemeinsame Beschaffung von Lehrmitteln für die St.Galler Volksschulen gemäss Art. 2  
Abs. 2 mit dieser schriftlichen Erklärung bei.

Vor- und Nachname(n), Funktion(en):

.....  
.....

Ort und Datum:

Unterschrift(en):

.....

.....